

§ 61 UrhG

UrhG - Urheberrechtsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Das Urheberrecht an anonymen und pseudonymen Werken endet siebenzig Jahre nach ihrer Schaffung. Wenn aber das Werk vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung.
2. (2)Wenn die Identität des Urhebers innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist offenbart wird oder das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zulässt, ist die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen.
3. (3)Zur Offenbarung der Identität des Urhebers ist er selbst oder eine Person berechtigt, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist.

In Kraft seit 01.10.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at